

A u s z u g
aus der Norddeutschen Rundschau
vom 17.05.1999

**Bekanntmachung Nr. 31
der Gemeinde Hohenlockstedt**

Beschuß der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Am Wasserturm“ der Gemeinde Hohenlockstedt
für einen Teilbereich zwischen der Walderseestraße
und der Hermann-Löns-Straße

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25. 3. 1999 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ der Gemeinde Hohenlockstedt für einen Teilbereich zwischen der Walderseestraße und der Hermann-Löns-Straße, bestehend aus dem Text (Teil B) und einer Übersichtskarte als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. Mai 1999 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer K 1, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahre seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, den 10.05.1999

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Blaschke

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 17. 5. 99.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, den 18. Mai 1999



Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage



Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister

Begründung

zur Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt, Kreis Stein-
burg, über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Am Wasserturm“

1. Aufstellung

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I. S. 2902, 2903), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 321) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466).

2. Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde; der Geltungsbereich grenzt im Osten an die Waldseestraße und im Westen an die Verkehrsfläche der Hermann-Löns-Straße an.

3. Ziel der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ ist, daß eine bessere Ausnutzung der Grundstücke im Plangeltungsbereich erreicht wird. Durch die Heraufsetzung der Dachgradneigung soll eine bessere Ausnutzbarkeit für das Dachgeschoß erreicht werden. Die Schaffung von Wohnraum soll damit auch kostengünstiger ermöglicht werden.

Die Planzeichnung selber wird nicht verändert.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden und sind für die vorgenannten Änderungen ausreichend dimensioniert.

5. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gebilligt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.03.1999.

Hohenlockstedt, den 10.05.1999


Bürgermeister

